



## Steuerabzugserklärung auf Einkünften aus Kapitalvermögen

(Artikel 146 bis 151 L.I.R.<sup>1)</sup>)

Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltene Steuer innerhalb von 8 Tagen nach dem Zufließen der Einkünfte<sup>2)</sup> der Steuerverwaltung anzumelden und abzuführen.

Zeile					
1	Name und Vorname oder Firma:	_____			
2	Wohnort, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz:	_____			
3	Tag der Ausschüttung <sup>2)</sup> :	_____			
4	Zeitraum für den die Erträge ausgeschüttet worden sind:	_____			
5	<b>A. Vollsteuerabzugspflichtige Kapitalerträge <sup>3)</sup></b>				
6	Bezeichnung der ausgeschütteten Kapitalerträge	Bruttobetrag der Erträge <sup>4)</sup> €	Nettobetrag der Erträge <sup>5)</sup> €	Steuerabzugsatz <sup>6)</sup> %	Kapitalertragsteuer €
7	a) Dividenden, Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen verschiedenartigen Beteiligungen an Körperschaften (Art. 97, Absatz 1, No 1 L.I.R. <sup>1)</sup> )				
8	b) Gewinnanteile, die an den am Geschäftserfolg beteiligten Darlehensgeber auf Grund seiner Einlage in ein gewerbliches Unternehmen ausgeschüttet wurden (Art.97, Abs. 1, no 2 L.I.R <sup>1)</sup> )				
9	c) Zinsen aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren im Sinne der Ziffer 3 des ersten Absatzes des Artikels 97, wenn neben der festen Verzinsung Anrecht auf eine sich nach der Höhe des Gewinns richtenden Zusatzverzinsung gewährt wird				
10	Total A:				

Zeile

11 **B. Kapitalerträge, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen**

12 Die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Ermäßigung der gewöhnlichen Steuersätze vor, wenn Dividenden im Sinne dieser Abkommen von einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft an Personen bezahlt werden, die ihren steuerlichen Wohnsitz in dem anderen Vertragsstaat haben.

Eine Liste der Länder mit den das Großherzogtum Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat stehen auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung (<http://www.impotsdirects.public.lu/conventions>).

13 Die Ausführungsbestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen ermächtigen den Schuldner der Dividenden, unter den vorgesehenen Bedingungen, den Steuerabzug zum ermäßigten Satz zu tätigen. In den anderen Fällen tätigt der Schuldner der Dividenden den Steuersatz zu vollem Satz. Der Empfänger kann gegebenenfalls bei der Steuerverwaltung einen Antrag auf Erstattung des zu viel einbehaltenen Steuerbetrags stellen (Formular 901 bis).

14 **Einzelangaben betreffend die Steuerabzüge zu ermäßigtem Satz**

15 a) Natürliche Personen

16	Name und Anschrift des Empfängers	Bruttoerträge <sup>4)</sup> €	Nettoerträge <sup>5)</sup> €	Hebesatz %	Steuerabzug €
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23	Total B :				

24 b) Kapitalgesellschaften

25	Name und Anschrift des Empfängers	Beteilig- ung in %	Bruttoerträge <sup>4)</sup> €	Nettoerträge <sup>5)</sup> €	Hebesatz %	Steuerabzug €
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32	Total C :					

Zeile

33  
34  
35  
  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
  
44  
  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52

**C. Vom Steuerabzug befreite Kapitalerträge**

1. **Gemäß Artikel 147 L.I.R. 1) wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten, weil <sup>7)</sup>:**  
 der Schuldner und der Empfänger des Kapitalertrags im Zeitpunkt des Zufließens <sup>2)</sup> die gleiche Person sind (art.147 no 1 L.I.R.<sup>1)</sup>),

**2. oder weil der Empfänger:**

- a) ein anderer Organismus mit kollektivem Charakter ist, der in Artikel 2 der Richtlinie des Rates der EU vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten (2011/96/UE) aufgeführt ist,
- b) eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ist,
- c) der Staat, eine Gemeinde, ein Gemeindesyndikat oder ein Betrieb einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechtes ist,
- d) eine Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter ist, der unter den Buchstaben a, b oder c aufgeführt ist,
- e) ein unbeschränkt steuerpflichtiger Organismus mit kollektivem Charakter ist, der einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer unterliegt, der in einem Staat ansässig ist mit dem das Großherzogtum Luxemburg ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, sowie seine ansässige Betriebsstätte,
- f) eine, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Kapitalgesellschaft ist, die in der Schweiz der Körperschaftsteuer unterliegt, ohne einen Vorteil aus einer Befreiung zu ziehen,
- g) eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, der kein Mitglied der Europäischen Union ist und die, unbeschränkt steuerpflichtig, einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer unterliegt,
- h) eine Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft ist, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, der kein Mitglied der Europäischen Union ist.

Der vorerwähnte Empfänger besitzt oder verpflichtet sich am Tag des Zufließens, **während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwölf Monaten eine unmittelbare** Beteiligung von mindestens 10 % oder von einem Anschaffungspreis von mindestens 1.200.000 € im Gesellschaftskapital des Schuldners der Einkünfte zu besitzen.

**Einzelangaben betreffend die Beteiligung**

Bezeichnung der beteiligten Gesellschaft	Beteiligung in %	Kaufdatum der Beteiligung	Höhe der ausgeschütteten Dividenden

**Anmerkungen**

1) L.I.R. = Einkommensteuergesetz vom 4.12.1967.  
2) Der Tag des Zufließens der Kapitalerträge ist anzugeben. Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Empfänger an dem Tag zu, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung.  
3) Kapitalerträge sind ebenfalls besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den unter 2 a-c bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.  
4) Die Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug nicht übernimmt.  
5) Die Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug übernimmt.  
6) Steuersatz: 15 % der unter A fallenden Bruttoerträge, 17,65 % der unter A fallenden Nettoerträge.  
7) Zutreffendes ankreuzen.

Zeile

53 **D. Erklärung und Entrichtung des Steuerabzugs**54 **Aktennummer des Schuldners**

VERANLAGUNGSSTELLE

\*

55  STEUERKASSE

56 Kapitalertragsteuer gemäß A (siehe Seite 1)

57 Kapitalertragsteuer gemäß B a) (siehe Seite 2)

58 Kapitalertragsteuer gemäß B b) (siehe Seite 2)

59 Gesamtbetrag

60 Tag der Ausschüttung<sup>2)</sup> :

61 Der Gesamtbetrag des Steuerabzugs ist abgeführt worden am :

( Auf dem Überweisungs- oder Einzahlungsformular  
bitte angeben: Aktennummer, Kapitalertragsteuer, Tag  
der Ausschüttung TTMMJJJJ)

63

64 Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung wird hiermit bescheinigt.

65 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

66

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

67

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichners**E. Der Verwaltung vorbehalten.**

Bureau d'imposition : \_\_\_\_\_

Saisi le / comptabilisé le \_\_\_\_\_

\* Codes des bureaux d'imposition:

Sociétés 1 = S 1

Sociétés 3 = S 3

Sociétés 5 = S 5

Sociétés Esch = S.E.

Autres: à désigner in extenso

Sociétés 2 = S 2

Sociétés 4 = S 4

Sociétés 6 = S 6

Sociétés Diekirch = S.N.